

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 8. Januar 1987

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen 7631-1-3	2
22. 12. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 1 des hamburgischen Kirchensteuergesetzes) 1104-5	28
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	29
	Verkündungen im Bundesanzeiger	30
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	31

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen**

Vom 23. Dezember 1986

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 330 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem durch Artikel 8 Nr. 12 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes eingefügten § 55 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1976 (BGBl. I S. 2388), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherungsunternehmen haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen abweichend von den §§ 266, 275, 276 des Handelsgesetzbuchs nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar alle Versicherungsunternehmen die Bilanzen nach Formblatt I, die Lebensversicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen sowie Krankenversicherungsunternehmen die Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt II, die Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen sowie die Rückversicherungsunternehmen die Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt III. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf kleinere Vereine (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), die der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden der Länder unterliegen oder nach § 157 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Betreibt ein Lebensversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft, so sind für das Unfallversicherungsgeschäft im Formblatt I die versicherungstechnischen Rückstellungen gesondert anzugeben und eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt III bis zum Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ einschließlich aufzustellen.“

- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „Formblatt Sch I“ durch das Wort „Formblatt I“, die Worte „Offene Rücklagen“ durch das Wort „Gewinnrück-

lagen“ sowie in Satz 2 das Wort „Formblatt Sch II“ durch das Wort „Formblatt III“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Bilanz und die“ eingefügt.
b) In Absatz 2 werden nach den Worten „in den“ die Worte „Formblättern für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung und in den“ eingefügt.
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die in den Formblättern enthaltenen Zusätze „Brutto“ sowie „Netto“ und „für eigene Rechnung“ entfallen, wenn das Versicherungsgeschäft nicht in Rückdeckung gegeben worden ist.“

4. In § 3 werden die Worte „In den Formblättern L II und K II brauchen“ durch die Worte „Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen brauchen im Formblatt II“ und die Worte „aufgestellt zu werden“ durch das Wort „aufzustellen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Im Formblatt Sch II sind“ durch die Worte „Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben im Formblatt III“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „im Formblatt Sch II“ durch die Worte „sowohl im selbst abgeschlossenen als auch im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft im Formblatt III“, in Satz 2 das Wort „Formblatt Sch II“ durch das Wort „Formblatt III“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt, in Satz 3 nach der Zahl „2“ die Worte „und 3“ eingefügt und in Satz 4 die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
d) Absatz 4 wird aufgehoben.
e) In Absatz 5 wird das Wort „Formblatt Sch II“ durch das Wort „Formblatt III“ ersetzt.
f) In Absatz 6 werden die Worte „Formblatt Sch II in der“ durch die Worte „Formblatt III zusammen mit den Versicherungszweigen „Sonstige Schadenversicherung“ in der gesonderten“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Im Formblatt R II sind“ durch die Worte „Rückversicherungsunternehmen haben im Formblatt III“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Formblatt R II in der“ durch die Worte „Formblatt III in der gesonderten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.
7. § 6 wird aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,“ und vor dem Wort „durch“ das Wort „jeweils“ einzufügen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“, die Worte „ausgewiesen werden“ durch das Wort „auszuweisen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:
- „sofern nicht die beiden aufgeführten Posten für das gesamte Transportversicherungsgeschäft getrennt berechnet werden.“
- e) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
- „(5) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens anfallen.
- (6) Unter den Posten „Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Rückstellungen“ und „Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Rückstellungen“ sind die Veränderungen gegenüber dem vorausgegangenen Geschäftsjahr derjenigen versicherungstechnischen Rückstellungen auszuweisen, die nicht abgewickelt werden.
- (7) Verdiente Beiträge sind die gebuchten Beiträge einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung der Veränderung der Beitragsüberträge.“
9. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:
- „Zweiter Abschnitt
Anhang“.
10. § 8 erhält folgende Fassung:
- „§ 8
Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Unternehmen haben im Anhang unbeschadet des § 55 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zusätzlich zu den in den §§ 284, 285 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 bis 14 des Handelsgesetzbuchs verlangten Angaben die in § 268 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs sowie die in den §§ 10 bis 16 vorgeschriebenen Angaben zu machen.“
11. § 9 wird § 16 a und nach Maßgabe der Nummer 20 geändert.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Methoden“ durch die Worte „In Ergänzung der Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sind die Methoden“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon hinter dem Wort „erläutern“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Einleitungssatz wird das Wort „Jahresbilanz“ durch das Wort „Bilanz“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird aufgehoben.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „für jede in der Jahresbilanz in einem gesonderten Unterposten ausgewiesene Art von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten“ gestrichen.
- dd) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- ee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Abrechnungsforderungen,“ die Worte „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsvertreter,“ eingefügt.
- ff) Nummer 6 wird aufgehoben.
- gg) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. die größeren Beträge in dem Unterposten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ und in dem Unterposten „sonstige Rechnungsabgrenzungsposten“ sowie der Unterschiedsbetrag nach § 250 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs, sofern dieser in der Bilanz nicht gesondert angegeben wird.“
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die in § 251 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Haftungsverhältnisse sind jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben; bestehen solche Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so sind sie gesondert anzugeben.“
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Jahresbilanz“ wird durch das Wort „Bilanz“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Worte „unter dem Unterposten ‚Schwankungsrückstellung‘ ausgewiesenen Delkredere-Rückstellung in der Kreditversicherung; ferner die Bewegung der unter dem Unterposten ‚Schwankungsrückstellung‘ ausgewiesenen“ gestrichen.

c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Bewegung der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung; die Angaben sind von Kranken- sowie von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen zu untergliedern nach erfolgsabhängiger und erfolgsunabhängiger Beitragsrückerstattung. Für die einzelnen Geschäftszweige gilt zusätzlich folgendes:

- a) Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen haben anzugeben, welche Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte laufende Überschußanteile, auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Schlußüberschußanteile sowie auf geschäftsplanmäßig reservierte Mittel für künftige, noch nicht festgelegte Schlußüberschußanteile oder Gewinnzuschläge entfallen; außerdem sind für die einzelnen Abrechnungsverbände/Gewinnverbände die festgesetzten Überschußanteilsätze und gegebenenfalls der verwendete Ansammlungszinssatz unter Angabe des Zuteilungsjahrs aufzuführen und den Sätzen des vorausgegangenen Geschäftsjahrs gegenüberzustellen;
 - b) Krankenversicherungsunternehmen haben für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung die Art der Verwendung und die für die einzelnen Tarife festgesetzten oder vorgesehenen Rückerstattungssätze anzugeben;
 - c) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben für die einzelnen Versicherungszweige jeweils die Rückerstattungssätze, aufgegliedert nach erfolgsabhängiger und erfolgsunabhängiger Beitragsrückerstattung, anzugeben und den Sätzen des vorausgegangenen Geschäftsjahrs gegenüberzustellen;“
- d) In Nummer 3 Satz 2 Buchstabe c wird das Wort „Formblatt Sch II“ durch das Wort „Formblatt III“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verbindlichkeiten“ die Worte „aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft“ eingefügt, das Komma hinter dem Wort „Versicherungsnehmern“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Mitgliedern außer Unternehmen“ gestrichen.
 - f) In Nummer 5 wird das Wort „nichtversicherungstechnische“ gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „einschließlich der Nebenleistungen der Versicherungsnehmer“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a werden in Satz 1 das Wort „Formblatt L II“ durch das Wort „Formblatt II“, die Zahl „1“ durch die Worte „1 Buchstabe a“, das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Brutto-Beiträge“ und in Satz 2 das Wort „Formblatt L II“ durch das Wort „Formblatt II“ ersetzt.

c) In Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b werden in Satz 1 das Wort „Formblatt P/St II“ durch das Wort „Formblatt II“, die Zahl „1“ durch die Worte „1 Buchstabe a“, das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Brutto-Beiträge“, in Satz 2 die Worte „, welche von Mitgliedern außer Unternehmen und welche von sonstigen“ durch die Worte „,und welche von Versicherungsnehmern“ und in Satz 3 das Wort „Formblatt P/St II“ durch das Wort „Formblatt II“ ersetzt.

d) In Nummer 1 Satz 2 Buchstabe c werden in Satz 1 das Wort „Formblatt K II“ durch das Wort „Formblatt II“, die Zahl „1“ durch die Worte „1 Buchstabe a“, das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Brutto-Beiträge“ und in Satz 2 das Wort „Formblatt K II“ durch das Wort „Formblatt II“ ersetzt.

e) In Nummer 1 Satz 2 Buchstabe d werden in Satz 1 die Worte „Formblatt Sch II“ durch das Wort „Formblatt III“, die Zahl „1“ durch die Worte „1 Buchstaben a und b“ und das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge“ ersetzt.

f) In Nummer 1 Satz 2 Buchstabe e werden das Wort „Formblatt R II“ durch das Wort „Formblatt III“, die Zahl „1“ durch die Worte „1 Buchstaben a und b“ und das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Brutto-Beiträge und Rückversicherungsbeiträge“ ersetzt.

g) In Nummer 2 werden jeweils das Wort „Formblatt Sch II“ durch das Wort „Formblatt III“ und das Wort „Formblatt R II“ durch das Wort „Formblatt III“ ersetzt. Der Satz „Sofern die Schadenquoten in der Transport- oder Einheitsversicherung nicht ermittelt werden können, sind an ihrer Stelle die Brutto- und Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahrs anzugeben und den entsprechenden Beträgen des vorausgegangenen Geschäftsjahrs gegenüberzustellen.“ wird gestrichen.

h) In Nummer 5 werden die Worte „Wertberichtigungen, die Zuschreibungen und aufgelösten Wertberichtigungen“ durch das Wort „Zuschreibungen“ ersetzt.

i) Der Punkt nach Nummer 7 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Erläuterungen der Unterposten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Formblatt L II oder K II“ durch das Wort „Formblatt II“, das Wort „Beiträge“ durch die Worte „gebuchte Brutto-Beiträge“, die Worte „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ durch die Worte „Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“, das Wort „Deckungsrückstellung“ jeweils durch das Wort „Brutto-Deckungsrückstellung“ ersetzt und nach der Zeile „gebuchte Brutto-Beiträge“ die Zeilen „Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Regulierungsaufwendungen)“ und

- „Brutto-Aufwendungen für Rückkäufe (einschließlich Regulierungsaufwendungen)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „Formblatt Sch II“ durch das Wort „Formblatt III“ ersetzt, in Buchstabe a die Worte „(Brutto-Beiträge unter Berücksichtigung der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge)“ gestrichen, in Buchstabe b vor dem Wort „Rückversicherungsbeiträge“ das Wort „verdienten“ eingefügt und in Buchstabe c das Semikolon und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Formblatt R II“ durch das Wort „Formblatt III“ ersetzt.
17. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Formblatt L II“ durch das Wort „Formblatt II“ ersetzt.
18. § 16 erhält folgende Fassung:
- „§ 16
- Betreibt ein Lebensversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft, so hat es die für den Anhang verlangten Angaben jeweils gesondert auch für das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft zu machen.“
19. Nach § 16 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
- „Dritter Abschnitt
Lagebericht“.
20. Der durch Nummer 11 eingefügte § 16 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Versicherungsunternehmen mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Unternehmen haben im Lagebericht zusätzlich zu den in § 289 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs verlangten Angaben die in den Absätzen 2 bis 6 und in den §§ 17, 18 vorgeschriebenen Angaben zu machen.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Kraftfahrt- und Luftfahrtversicherungsgeschäft“ durch die Worte „und Kraftfahrtversicherungsgeschäft“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Jahresbericht“ durch das Wort „Lagebericht“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Ferner ist über die einzelnen Funktionen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu berichten, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen worden sind; dies gilt entsprechend für gemeinsame Einrichtungen, soweit es sich hierbei um Funktionen im vorgenannten Sinne handelt.“
21. § 17 Abs. 1 wird aufgehoben.
22. § 18 erhält folgende Fassung:
- „§ 18
- Betreibt ein Lebensversicherungsunternehmen auch das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft, so hat es die für den Lagebericht verlangten Angaben, soweit sie das selbst abgeschlossene Unfallversicherungsgeschäft betreffen, jeweils gesondert zu machen.“
23. Die Abschnittsüberschrift vor § 19 wird gestrichen.
24. § 19 wird aufgehoben.
25. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
- Ausländische Versicherungsunternehmen, denen der Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts im Inland erlaubt wurde, haben für das Geschäft der Niederlassung aufzustellen
1. die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 2 bis 4 und 7,
 2. den Anhang nach Maßgabe der §§ 8, 10 bis 15,
 3. den Lagebericht nach Maßgabe des § 16 a.“
26. Die §§ 21, 22 werden aufgehoben.
27. Vor § 23 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
- „Fünfter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten“.
28. § 23 erhält folgende Fassung:
- „§ 23
- Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 55 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses oder bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift
1. des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 1 Abs. 3 oder 4, des § 2 Abs. 1 oder 2, des § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 6, des § 5, jeweils in Verbindung mit den Formblättern I, II oder III, oder des § 7 Abs. 2, 5 oder 6 über Form, Inhalt oder Gliederung,
 2. des § 8 in Verbindung mit den §§ 10 bis 16 über die im Anhang zu machenden Angaben einschließlich der nach den Mustern 8 oder 9 zu machenden Angaben oder
 3. des § 16 a in Verbindung mit den §§ 17, 18 über die im Lagebericht zu machenden Angaben einschließlich der nach den Mustern 1 bis 7 zu machenden Angaben
- zuwiderhandelt.“
29. In der Abschnittsüberschrift vor § 24 wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.
30. § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versiche-

rungsunternehmen vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 2) sind erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht für das nach dem 31. Dezember 1986 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Sie sind auf den Jahresabschluß und den Lagebericht für ein früheres Geschäftsjahr anzuwenden, wenn auf dieses die Vorschriften über den Jahresabschluß und den Lagebericht in der vom Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes an geltenden Fassung angewandt werden. Sind die neuen Vorschriften nicht nach Satz 2 auf ein früheres Geschäftsjahr anzuwenden, so ist für das Geschäftsjahr die am 31. Dezember 1985 geltende Fassung dieser Verordnung anzuwenden."

31. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen wird ermächtigt, für kleinere Vereine (§ 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes), die seiner Aufsicht unterliegen, durch Rechtsverordnung der Größe der Vereine angemessene Vereinfachungen gegenüber den Anforderungen in § 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 4, 8, 11 bis 14 und § 16 a Abs. 3 bis 5 zu gestatten, soweit durch die Vereinfachungen die Belange der Versicherten gewahrt bleiben.“

b) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Abweichungen“ durch das Wort „Vereinfachungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

32. Die Formblätter L I, L III, P/St I, K I, K III, Sch I, Sch III, und R I werden durch das anliegende Formblatt I, die Formblätter L II, L IV, P/St II, K II und K IV durch das anliegende Formblatt II, die Formblätter Sch II, Sch IV und R II durch das anliegende Formblatt III ersetzt.

33. Die Muster werden wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Muster 1, 2, 5 und 9 werden durch die anliegenden Muster 1, 2, 5 und 9 ersetzt.

b) Im Muster 4 Buchstabe A werden nach den Worten „Sonstige selbst. Teilversicherungen“ die Fußnoten „3) 4)“ durch die Fußnoten „3) 4) 7)“ ersetzt und am Ende des Musters folgende Fußnote angefügt:

„7) Für Pflegekrankenversicherungen ist die nachrichtliche Angabe von Anfangs- und Endbestand jeweils nach Monatssollbeitrag und Anzahl der Tarifversicherten erforderlich.“

c) Muster 8 wird wie folgt geändert:

aa) Beim Posten 1 werden nach den Worten „grundstücksgleiche Rechte“ die Worte „und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken“ eingefügt.

bb) Der Posten 6 wird durch folgende Posten 6 und 7 ersetzt:

„6. Anteile an verbundenen Unternehmen:

a) mit Sitz im Inland

b) mit Sitz im Ausland

7. Beteiligungen“.

cc) Die Posten 7 bis 10 werden Posten 8 bis 11.

Artikel 2

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in der ab 9. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 12 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

.....
(Name des Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des Versicherungsunternehmens)

Bilanz

zum

Formblatt I

Aktiva	DM	DM	DM
I. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital¹⁾
davon eingefordert: DM			
II. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs²⁾
III. Immaterielle Vermögensgegenstände:			
1. Geschäfts- oder Firmenwert	
2. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände
IV. Kapitalanlagen, soweit sie nicht zu Posten V gehören:			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen	
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder	
davon Ausgleichsforderungen: DM			
5. Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	
6. Anteile an verbundenen Unternehmen	
7. Beteiligungen	
8. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	
9. Festgelder, Termingelder und Sparguthaben bei Kreditinstituten	
10. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung			
a) übernommenen Versicherungsgeschäft		
b) gegebenen Versicherungsgeschäft
V. Kapitalanlagen des Anlagestocks der fondsgebundenen Lebensversicherung
VI. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft
VII. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsnehmer ³⁾			
a) fällige Ansprüche		
b) noch nicht fällige Ansprüche	
2. Mitglieds- und Trägerunternehmen	
3. Versicherungsvertreter
VIII. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	
2. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben	
3. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	
4. eigene Anteile	
5. Forderungen an die ausländische Generaldirektion	
6. Zins- und Mietforderungen	
7. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Aktiva	DM	DM	DM
IX. Rechnungsabgrenzungsposten:			
1. Unterschiedsbetrag gemäß § 250 Abs. 3 HGB ⁴⁾	
2. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten
X. Voraussichtliche Steuerentlastung nachfolgender Geschäftsjahre gemäß § 274 Abs. 2 HGB
XI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag gemäß § 268 Abs. 3 HGB
		
		

Formblatt I

Passiva	DM	DM	DM	DM
I. Eigenkapital:				
1. Gezeichnetes Kapital ⁵⁾	
2. Kapitalrücklage	
davon Rücklage gemäß § 5 Abs. 5 Nr. 3 VAG: DM				
3. Gewinnrücklagen:				
a) gesetzliche Rücklage ⁶⁾		
b) Rücklage für eigene Anteile		
c) satzungsmäßige Rücklagen		
d) Rücklage gemäß § 58 Abs. 2 a AktG ⁴⁾		
e) andere Gewinnrücklagen	
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag ⁷⁾	
5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ⁷⁾
II. Sonderposten mit Rücklageanteil				
III. Versicherungstechnische Rückstellungen, soweit sie nicht zu Posten IV gehören:				
1. Beitragsüberträge ⁸⁾				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungs- geschäft – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		
b) für das in Rückdeckung übernommene Versiche- rungsgeschäft – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
2. Deckungsrückstellung ⁹⁾				
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungs- geschäft – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		
b) für das in Rückdeckung übernommene Versiche- rungsgeschäft – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
3. Rückstellung ¹⁰⁾ für noch nicht abgewickelte				
a) Versicherungsfälle des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts – brutto –			
davon Renten-Deckungsrückstellung ¹¹⁾ : DM				
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		
b) Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernom- menen Versicherungsgeschäfts – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
c) Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsver- gütungen – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
4. Schwankungsrückstellung	
5. Rückstellung für Beitragsrückerstattung ¹²⁾				
a) erfolgsunabhängig – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		

Passiva	DM	DM	DM	DM
b) erfolgsabhängig – brutto –			
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	
6. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen – brutto –		
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft
IV. Versicherungstechnische Rückstellungen der fonds- gebundenen Lebensversicherung, soweit sie durch den Anlagestock zu bedecken sind:				
1. Deckungsrückstellung – brutto –	
davon Depotverbindlichkeiten: DM				
2. übrige versicherungstechnische Rückstellungen – brutto –		
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft
V. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gege- benen Versicherungsgeschäft, soweit sie nicht zu Posten III Nr. 2 Buchstabe a oder Posten IV Nr. 1 gehören
VI. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversiche- rungsgeschäft
VII. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:				
1. Versicherungsnehmern	
2. Mitglieds- und Trägerunternehmen	
3. Versicherungsvertretern
VIII. Andere Rückstellungen:				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver- pflichtungen	
2. Steuerrückstellungen	
3. Rückstellung für voraussichtliche Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre gemäß § 274 Abs. 1 HGB ⁴⁾	
4. sonstige Rückstellungen
IX. Andere Verbindlichkeiten:				
1. Anleihen	
davon konvertibel: DM				
2. Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden	
3. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
5. Verbindlichkeiten gegenüber der ausländischen Generaldirektion ¹³⁾	
6. sonstige Verbindlichkeiten
davon aus Steuern: DM				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: DM				
X. Rechnungsabgrenzungsposten
			
			

Anmerkungen zu Formblatt I

1) a) An die Stelle des Aktivpostens I tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten „I. Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“ und bei anderen Versicherungsunternehmen, die kein gezeichnetes Kapital haben, der den ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital entsprechende Posten.

b) Wird von dem Wahlrecht gemäß § 272 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch gemacht, entfällt der Aktivposten I. In diesem Fall ist von Kapitalgesellschaften der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter dem Aktivposten „VIII. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ vor dem Unterposten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ als Unterposten „eingeforderte Einlagen“ und von Versicherungsunternehmen anderer Rechtsform unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen.

2) Von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind unter diesem Posten die Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

3) Die Gliederung des Aktivpostens VII in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 1 Buchstabe b gilt nur für Lebensversicherungsunternehmen und für diejenigen Pensions- und Sterbekassen, die die Deckungsrückstellung zillmern.

4) Der Posten kann entfallen, sofern er im Anhang angegeben wird.

5) a) An die Stelle des Passivpostens I Nr. 1 tritt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten „1. Gründungsstock“, bei Versicherungsunternehmen, die keine Kapitalgesellschaften oder keine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, der dem gezeichneten Kapital entsprechende Posten, bei inländischen Niederlassungen ausländischer Unternehmen der Posten „1. feste Kautions“.

b) Wird von dem Wahlrecht gemäß § 272 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch gemacht, sind von Kapitalgesellschaften an Stelle des Passivpostens „1. Gezeichnetes Kapital“ die Posten

„1. Eingefordertes Kapital:

- a) Gezeichnetes Kapital
- b) davon ab: nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

und von Versicherungsunternehmen anderer Rechtsform die entsprechenden Posten auszuweisen.

6) An die Stelle des Passivpostens I Nr. 3 Buchstabe a tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten „a) Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten „a) Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

7) a) Wird die Bilanz gemäß § 268 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt gemäß § 268 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs an die Stelle der Passivposten „4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und „5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ der Posten „4. Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „4. Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

b) Pensions- und Sterbekassen haben zu den Abschlußstichtagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berechnung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, an Stelle der Posten „4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ und „5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen die Posten

„4 Gesamt-Ausgleichsposten:

- a) Ausgleichsposten
- b) Bilanzgewinn/Bilanzverlust zum

8) An die Stelle der Passivposten III Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 1 Buchstabe b treten bei Lebens-, Kranken- und Rückversicherungsunternehmen sowie bei Pensions- und Sterbekassen die Posten

„1. Beitragsüberträge – brutto –
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft“

9) a) An die Stelle des Passivpostens III Nr. 2 Buchstabe a tritt bei Lebensversicherungsunternehmen der Posten

„2. a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft – brutto –
davon Depotverbindlichkeiten: DM“

b) An die Stelle der Passivposten III Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b treten bei Kranken- und Rückversicherungsunternehmen die Posten

„2. Deckungsrückstellung – brutto –
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft“

und bei Pensions- und Sterbekassen die Posten

„Deckungsrückstellung – brutto – laut versicherungsmathematischer Berechnung zum
zuzüglich Zuweisung aus der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrück-
erstattung
davon Depotverbindlichkeiten: DM“

10) An die Stelle der Passivposten III Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe b treten bei Lebens-, Kranken- und Rückversicherungsunternehmen sowie Pensions- und Sterbekassen die Posten

„3. a) Versicherungsfälle – brutto –
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft“

Der Unterposten III Nr. 3 Buchstabe c wird bei diesen Versicherungsunternehmen III Nr. 3 Buchstabe b.

11) Der Vermerk ist nur von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen zu machen.

12) a) An die Stelle der Passivposten III Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe b treten bei Lebensversicherungsunternehmen sowie bei Pensions- und Sterbekassen die Posten

„5. Rückstellung für Beitragsrück-
erstattung – brutto –
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft“

b) Der Passivposten III Nr. 5 hat für Rückversicherungsunternehmen keine Geltung.

13) Beträge, die als Eigenkapital gewidmet sind und keine feste Kautions darstellen, sind nicht hier, sondern unter dem Passivposten I Nr. 2 auszuweisen.

.....
(Name des Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des Versicherungsunternehmens)

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit

vom bis

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft		selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft		in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
12. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb:						
a) Abschlußaufwendungen, soweit sie nicht zu Posten Nr. 11 gehören			
b) sonstige Aufwendungen
13. Aufwendungen für Kapitalanlagen:						
a) Abschreibungen			
davon außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB ³⁾ : DM			
b) Aufwendungen aus Verlustübernahme			
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen			
d) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil			
e) Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen			
14. gebuchte Rückversicherungsbeiträge
15. sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen und Aufwendungen für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft
Zwischensumme 2
16. sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 Buchstabe a gehören ⁴⁾
davon aus verbundenen Unternehmen: DM
17. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
davon für Altersversorgung: DM
18. sonstige Abschreibungen						
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs ⁵⁾			
b) sonstige, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 Buchstabe a oder Posten Nr. 13 Buchstabe a gehören ⁶⁾			
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Posten Nr. 15 gehören ⁷⁾
davon an verbundene Unternehmen: DM
20. sonstige Aufwendungen
davon an verbundene Unternehmen: DM
Zwischensumme 3
21. außerordentliches Ergebnis:						
a) außerordentliche Erträge			
b) außerordentliche Aufwendungen			
22. Erträge aus Verlustübernahme
23. aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne
24. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
25. sonstige Steuern
26. Ausgleichsposten aus dem Vorjahr ⁸⁾
27. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag ⁹⁾
28. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr ¹⁰⁾

Formblatt II

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage
davon Entnahmen aus der Rücklage gemäß § 5 Abs. 5 Nummer 3 VAG: DM		
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen:		
a) aus der gesetzlichen Rücklage ¹¹⁾	
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen
davon aus der Rücklage gemäß § 58 Abs. 2 a AktG ³⁾ : DM		
31. Einstellungen in Gewinnrücklagen:		
a) in die gesetzliche Rücklage ¹²⁾	
b) in die Rücklage für eigene Anteile	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen
davon in die Rücklage gemäß § 58 Abs. 2 a AktG ³⁾ : DM		
32. Bilanzgewinn/Bilanzverlust ⁹⁾

Anmerkungen zu Formblatt II

- 1) Bei Lebensversicherungsunternehmen sowie bei Pensions- und Sterbekassen tritt an die Stelle des Postens Nr. 2 der Posten „2. Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrück-erstattung“.
- 2) Die Gliederung des Postens Nr. 9 in Buchstabe a und Buch- stabe b entfällt bei den Lebensversicherungsunternehmen sowie bei Pensions- und Sterbekassen.
- 3) Dieser Posten ist entweder hier gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.
- 4) Die folgenden Erträge sind nicht hier, sondern bei dem Posten „1. a) gebuchte Brutto-Beiträge“ auszuweisen:
- a) Eingänge aus abgeschriebenen oder stornierten Beitragsfor- derungen an die Versicherungsnehmer.
- b) Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Bei- tragsforderungen an die Versicherungsnehmer.
- 5) Von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind unter diesem Posten die Abschreibungen auf aktivierte Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahrs unter ent- sprechender Bezeichnung auszuweisen.
- 6) Die folgenden Abschreibungen sind nicht hier, sondern bei den nachstehenden Posten auszuweisen:
- a) Die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Bei- tragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsfor- derungen an die Versicherungsnehmer sind bei dem Posten „1. a) gebuchte Brutto-Beiträge“ als Abzugsposten zu behandeln.
- b) Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind unter dem Posten „13. a) Abschreibungen“ auszuweisen.
- 7) Die Depotzinsaufwendungen sind nicht hier, sondern unter dem Posten „15. sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwen- dungen und Aufwendungen für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft“ auszuweisen.
- 8) Der Posten gilt nur für Pensions- und Sterbekassen.
- 9) Bei Pensions- und Sterbekassen treten zu den Abschlußstich- tagen, zu denen eine versicherungsmathematische Berech- nung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt, an die Stelle
- a) des Postens „27. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ der Posten „27. Überschuß/Fehlbetrag“,
- b) des Postens „32. Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ der Posten „32. Ausgleichsposten“.
- 10) a) An die Stelle des Postens Nr. 28 tritt bei Pensions- und Sterbekassen der Posten „28. Bilanzgewinn/Bilanzverlust zum".
- b) Die Angaben ab Posten Nr. 28 können statt in der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden.
- 11) An die Stelle des Postens Nr. 30 Buchstabe a tritt bei öffentlich- rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten „a) aus der Sicherheitsrücklage“ und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten „a) aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- 12) An die Stelle des Postens Nr. 31 Buchstabe a tritt bei öffentlich- rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten „a) in die Sicherheitsrücklage“ und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten „a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

.....
(Name des Versicherungsunternehmens)

.....
(Sitz des Versicherungsunternehmens)

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit

vom bis

Formblatt III

Posten	gesamtes Versicherungs- geschäft	
	DM	DM
12. Erträge aus Kapitalanlagen:		
a) Erträge aus Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	
davon aus eigener Nutzung: DM		
davon aus verbundenen Unternehmen: DM		
b) Erträge aus Beteiligungen	
davon aus verbundenen Unternehmen: DM		
c) Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	
d) Zinsen und ähnliche Erträge	
davon aus verbundenen Unternehmen: DM		
e) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen und aus Zuschreibungen	
f) Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	
.....	
g) davon ab: technischer Zinsertrag
13. sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 Buchstabe a gehören ³⁾	
davon aus verbundenen Unternehmen: DM		
14. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen	
davon außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB ⁴⁾ : DM		
b) Aufwendungen aus Verlustübernahme	
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	
d) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	
e) Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen
15. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	
davon für Altersversorgung: DM		

Formblatt III

Posten	gesamtes Versicherungs- geschäft	
	DM	DM
16. sonstige Abschreibungen:		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs ⁵⁾	
b) sonstige, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 Buchstabe a oder Posten Nr. 14 Buchstabe a gehören ⁶⁾
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Posten Nr. 3 gehören ⁷⁾
davon an verbundene Unternehmen: DM		
18. sonstige Aufwendungen:		
a) Sonderzuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	
b) übrige ⁸⁾
davon an verbundene Unternehmen: DM		
Zwischensumme 4
19. außerordentliches Ergebnis:		
a) außerordentliche Erträge	
b) außerordentliche Aufwendungen
20. Erträge aus Verlustübernahme
21. aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne
22. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
23. sonstige Steuern, soweit sie nicht zu Posten Nr. 10 gehören ⁹⁾
24. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
25. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr ¹⁰⁾
26. Entnahmen aus der Kapitalrücklage
davon Entnahmen aus der Rücklage gemäß § 5 Abs. 5 Nummer 3 VAG: DM		
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen:		
a) aus der gesetzlichen Rücklage ¹¹⁾	
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen
davon aus der Rücklage gemäß § 58 Abs. 2 a AktG ⁴⁾ : DM		

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen:		
a) in die gesetzliche Rücklage ¹²⁾	
b) in die Rücklage für eigene Anteile	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen	=====	=====
davon in die Rücklage gemäß § 58 Abs. 2 a AktG ⁴⁾ : DM		
29. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		=====

Anmerkungen zu Formblatt III

- 1) Rückversicherungsunternehmen haben diese Aufwendungen nicht hier, sondern unter dem Posten „10. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.“ auszuweisen.
- 2) Erträge aus der Verminderung und Aufwendungen aus der Erhöhung der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind nicht hier, sondern unter dem Posten Nr. 2 Buchstabe b bzw. dem Posten Nr. 8 Buchstabe b auszuweisen.
- 3) Die folgenden Erträge sind nicht hier, sondern bei dem Posten „1. a) gebuchte Brutto-Beiträge“ auszuweisen:
 - a) Eingänge aus abgeschriebenen oder stornierten Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.
 - b) Verminderung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer.
- 4) Dieser Posten ist entweder hier auszuweisen oder im Anhang anzugeben.
- 5) Von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind unter diesem Posten die Abschreibungen auf aktivierte Errichtungs- und Einrichtungskosten des ersten Geschäftsjahres unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen.
- 6) Die folgenden Abschreibungen sind nicht hier, sondern bei den nachstehenden Posten auszuweisen:
 - a) Die Abschreibungen von uneinbringlich gewordenen Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sowie die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu den Beitragsforderungen an die Versicherungsnehmer sind bei dem Posten „1. a) gebuchte Brutto-Beiträge“ als Abzugsposten zu behandeln.
 - b) Die Abschreibungen auf Kapitalanlagen sind unter dem Posten „14. a) Abschreibungen“ auszuweisen.
- 7) Der Teil der Depozitsaufwendungen, der technischen Zins für das in Rückdeckung gegebene Geschäft darstellt, ist nicht hier auszuweisen, sondern bei dem Posten „3. technischer Zinsertrag f. e. R.“ als Abzugsposten zu behandeln.
- 8) International tätige Rückversicherungsunternehmen dürfen „Sonderzuweisungen an die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ statt unter dem Posten Nr. 5 hier, aber nur gesondert, ausweisen. Bei den Angaben gemäß § 13 Nr. 7 sind die Sonderzuweisungen nach Versicherungszweigen unter Aufführung der zugewiesenen Beträge zu nennen.
- 9) Die Feuerschutzsteuer ist nicht hier, sondern unter dem Posten „10. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.“ auszuweisen.
- 10) Die Angaben ab Posten Nr. 25 können statt in der Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden.
- 11) An die Stelle des Postens Nr. 27 Buchstabe a tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten „a) aus der Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten „a) aus der Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.
- 12) An die Stelle des Postens Nr. 28 Buchstabe a tritt bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen der Posten „a) in die Sicherheitsrücklage“ und bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der Posten „a) in die Verlustrücklage gemäß § 37 VAG“.

Bewegung des Bestandes an Lebensversicherungen**A. Bewegung des Bestandes an selbst abgeschlossenen**

	gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft		Kapitalversicherungen ohne Vermögensbildungs- und Risikoversicherungen ¹⁹⁾	
	Anzahl der Versicherungsverträge ⁹⁾	Versicherungssumme ¹⁰⁾ in DM	Anzahl der Versicherungsverträge	Versicherungssumme ¹¹⁾ in DM
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahrs ²⁾				
II. Zugang während des Geschäftsjahrs:				
1. eingelöste Versicherungsscheine ³⁾				
2. Erhöhung der Versicherungssummen				
a) durch Überschußanteile ⁴⁾				
b) sonstige Erhöhungen				
3. übriger Zugang ⁵⁾				
4. gesamter Zugang				
III. Abgang während des Geschäftsjahrs ⁶⁾:				
1. Tod, Heirat ⁷⁾				
2. Ablauf				
3. Rückkauf und Umwandlung in beitragsfreie Versicherungen				
4. sonstiger vorzeitiger Abgang ⁸⁾				
5. übriger Abgang				
6. gesamter Abgang				
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahrs				
V. davon in Rückdeckung gegeben				
VI. Zusätzliche Angaben zum gesamten Bestand:				
1. Bestand an beitragsfreien Versicherungen am Ende des Geschäftsjahrs				
2. Anträge, die während des Geschäftsjahrs				
a) abgewiesen oder zurückgestellt				
b) noch nicht abschließend bearbeitet				
wurden				

B. Bestand an selbst abgeschlossenen Zusatzversicherungen

	Unfall-Zusatzversicherung	
	Anzahl der Versicherungsverträge ⁹⁾	Versicherungssumme in DM
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahrs		
davon in Rückdeckung gegeben		
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahrs		
davon in Rückdeckung gegeben		

C. Bestand an in Rückdeckung übernommenen Lebensversicherungen

	gesamtes in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft		Kapitalversicherungen		Renten- und Pensionsversicherungen	
	Versicherungs- summe ¹⁰⁾ in DM	davon in Rückdeckung gegeben DM	Versicherungs- summe ¹¹⁾ in DM	davon in Rückdeckung gegeben DM	12fache Jahresrente in DM	davon in Rückdeckung gegeben DM
1. Bestand am Anfang des Geschäftsjahrs...						
2. Bestand am Ende des Geschäftsjahrs...						

Anmerkungen zum Muster 1

- 1) Bei Konsortialverträgen sind Angaben zur Zahl der Versicherungsverhältnisse nur vom federführenden Unternehmen zu machen. Die übrigen beteiligten Lebensversicherungsunternehmen sehen von der Angabe einer Stückzahl ab. Die Versicherungssumme ist von allen beteiligten Unternehmen anteilig zu erfassen.
- 2) Sofern der Bestand Versicherungen enthält, die Kurs- und Wertänderungen unterworfen sind (z. B. bei Fremdwährungsverversicherungen, fondsgebundenen Lebensversicherungen), ist dieser Bestand am Anfang des Geschäftsjahrs mit dem Kurswert sowohl am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahrs als auch am Ende des Geschäftsjahrs aufzuführen. Die Zu- und Abgänge sind mit dem Kurswert zum Ende des Geschäftsjahrs aufzuführen.
- 3) Hierunter sind alle ausgefertigten Versicherungsscheine zu erfassen, soweit ihr Einlösungsbeitrag in den Beiträgen enthalten ist.
- 4) Hierunter sind auch die Erhöhungen der Versicherungssummen durch die Direktgutschrift zu erfassen, nicht jedoch die Erhöhung der Versicherungssummen durch Schlußüberschußbeteiligung (Todesfall-Zusatzleistung).
- 5) Z. B. Übertragung infolge Änderung der Versicherungsart oder Veränderung der Versicherungssumme im Rahmen einer technischen Vertragsänderung.
- 6) Wiederinkraftsetzungen von durch Rückkauf, Beitragsfreistellung und sonstigem vorzeitigem Abgang stornierten Versicherungen sind bei den jeweiligen Positionen des Abgangs zu erfassen. Die dort aufgeführten Bestände sind dementsprechend durch Saldierung mit den Wiederinkraftsetzungen zu berichtigen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Abgang im Jahr der Wiederinkraftsetzung oder im vorausgehenden Jahr erfolgte.
- 7) Sofern Tarife geführt werden, bei denen das versicherte Kapital durch Berufsunfähigkeit (Invalidität) oder Pensionierung fällig werden kann, sind die entsprechenden Abgänge hier zu erfassen. Die Bezeichnung ist in diesem Fall zu ändern in „Tod, Heirat, Berufsunfähigkeit (Invalidität)“.
- 8) Hierunter fallen auch Herabsetzungen der Versicherungssumme, sofern diese weder mit einem Teil-Rückkauf oder einer teilweisen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherungssumme verbunden noch im Rahmen einer technischen Vertragsänderung vorgenommen worden sind.
- 9) Bei Gruppenversicherungen und Risikoversicherungen: Anzahl der Versicherungsverhältnisse.
- 10) Bei Renten-, Pensions- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie bei Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts-, Zeitrenten- und sonstigen Zusatzversicherungen auf Rentenbasis: 12fache Jahresrente.
- 11) Bei der Versicherungssumme ist nur die Hauptleistung einzustellen, Neben- oder Zusatzleistungen sind hier nicht zu berücksichtigen. Bei Versicherungen, bei denen lt. Tarif die Erlebensfalleistung höher ist als die Todesfalleistung, ist die Erlebensfalleistung anzugeben. Das gilt auch für Versicherungen mit mehrfachen Erlebensfallzahlungen, soweit die Summe der zukünftigen Erlebensfalleistungen höher als die Todesfallsumme ist.
- Bei Versicherungen mit fallender Versicherungssumme (z. B. Risikoversicherungen) ist die Restversicherungssumme am Anfang des Geschäftsjahrs und am Ende des Geschäftsjahrs anzugeben. Die im Geschäftsjahr eingetretene Minderung der Versicherungssumme ist unter „Ablauf“ auszuweisen.
- 12) Für Restschuldversicherungen ist die nachrichtliche Angabe von Anfangs- und Endbestand jeweils nach Stückzahl und Versicherungssumme erforderlich.
- 13) Hier sind die temporären Todesfallversicherungen (einschließlich der Restschuldversicherung) auszuweisen. Hierzu gehören nicht die lebenslänglichen Todesfallversicherungen einschließlich der Sterbegeldversicherungen.
- 14) Die nach Einzelтарifen abgeschlossenen Gruppenversicherungen sind unter den Einzelversicherungen zu erfassen.
- 15) Die Beitragsbefreiung der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (Invalidität) ist hier als Rente in Höhe des 12fachen Jahresbeitrags zu berücksichtigen.
- 16) Z. B. Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.
- 17) Für Pflegerentenversicherungen ist die nachrichtliche Angabe von Anfangs- und Endbestand jeweils nach Stückzahl und 12facher Jahresrente erforderlich.
- 18) Für Bausparrisikoversicherungen ist die nachrichtliche Angabe von Anfangs- und Endbestand jeweils nach Stückzahl und Versicherungssumme erforderlich.
- 19) Der Bestand an fondsgebundenen Lebensversicherungen auf Kapitalbasis ist hier zu erfassen und nachrichtlich bei den Angaben unter I und IV zu vermerken. Sofern jedoch die Versicherungssummen der fondsgebundenen Lebensversicherungen insgesamt 3 % der Versicherungssummen des gesamten Bestandes an selbst abgeschlossenen Versicherungen übersteigen, ist die Bewegung des Bestandes der fondsgebundenen Lebensversicherungen in einer gesonderten Spalte darzustellen. Die Spaltenbezeichnung hat dem verwendeten Modell zu entsprechen (z. B. Mindesttodesfallsumme, Anfangstodesfallsumme, DM-Wert der Versicherungssumme in Anteilseinheiten). Wird die fondsgebundene Lebensversicherung nach mehreren Modellen betrieben, so ist dies in der Spaltenbezeichnung geeignet anzugeben. Die Beträge sind in dieser Spalte zusammenzufassen.

Bewegung des Bestandes an Pensionsversicherungen (ohne sonstige Versicherungen) im Geschäftsjahr

	Anwärter		Invaliden- und Altersrentner			Hinterbliebenenrenten					
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Summe der Jahresrenten ²⁾	Witwen	Witwer	Waisen	Summe der Jahresrenten ²⁾		
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl		DM	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Witwen	Witwer
									DM	DM	DM
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahrs											
II. Zugang während des Geschäftsjahrs:											
1. Neuzugang an Anwärtern, Zugang an Rentnern											
2. sonstiger Zugang ¹⁾											
3. gesamter Zugang											
III. Abgang während des Geschäftsjahrs:											
1. Tod											
2. Beginn der Altersrente			—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität)			—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Reaktivierung, Wiederheirat, Ablauf	—	—									
5. Ausscheiden unter Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen											
6. Ausscheiden ohne Zahlung von Rückkaufswerten, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen			—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. sonstiger Abgang											
8. gesamter Abgang											
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahrs											
davon											
1. beitragsfreie Anwartschaften											
2. in Rückdeckung gegeben											

¹⁾ Z. B. Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.

²⁾ Einzusetzen ist hier der Betrag, der sich als zukünftige Dauerverpflichtung (entsprechend der Deckungsrückstellung) ergibt.

Muster 5

**Bewegung des Bestandes an selbst abgeschlossenen
mindestens einjährigen Schaden- und Unfall-Versicherungen ¹⁾
im Geschäftsjahr**

Versicherungszweige und -arten	Anzahl der Versicherungsverträge ²⁾			Versicherungssummen ³⁾		
	am Ende des Vorjahrs Stück	am Ende des Ge- schäftsjahrs Stück	Ver- änderung ± Stück	am Ende des Vorjahrs TDM	am Ende des Ge- schäftsjahrs TDM	Ver- änderung ± TDM
gesamtes Geschäft						

¹⁾ Die Angaben sind für die Versicherungszweige (Vz) und Versicherungsarten (Va) zu machen, für die in Formblatt III eine gesonderte Rechnung aufgestellt worden ist, sowie zusätzlich für die einzelnen Arten der Feuer-Versicherung. Die Angaben für den Vz „Sonstige Schadenversicherung“ sind auf die gemäß § 3 Abs. 2 nicht in gesonderten Rechnungen ausgewiesenen Vz und Va aufzugliedern, sofern deren gebuchte Brutto-Beiträge im Geschäftsjahr 250 000 DM übersteigen.
Die Angaben für den Vz „Transport-Versicherung“ entfallen, sofern die Anzahl der Versicherungsverträge nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand ermittelbar ist.

²⁾ Bei Gruppen- und Sammelversicherungsverträgen ist die Anzahl der versicherten Risiken anzugeben.
Bei gebündelten Versicherungen ist der Versicherungsvertrag in jedem der in der Bündelung enthaltenen Vz und Va einmal zu zählen.

³⁾ Die Versicherungssummen sind nur in den Vz Feuer-, Einbruch-Diebstahl- und Raub-, Leitungswasser-, Sturm-, verbundene Hausrat-, verbundene Wohngebäude-, Hagel-, Tier- sowie der Gebäude-Zwangs- und Monopol-Versicherung anzugeben.

Persönliche Aufwendungen

Aufwandsposten	persönliche Aufwendungen	
	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
1. Abschlußaufwendungen		
2. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, soweit sie nicht zu Nr. 1 gehören		
3. Brutto-Aufwendungen für die Regulierung von Versicherungsfällen, Rückkäufen, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen		
4. sonstige versicherungstechnische Brutto-Aufwendungen		
5. Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen		
6. sonstige Aufwendungen		
7. persönliche Aufwendungen insgesamt		
Zusammensetzung:		
a) Provisionen und sonstige Bezüge der Versicherungsvertreter im Sinne von § 92 des Handelsgesetzbuchs		
b) Löhne und Gehälter		
c) soziale Abgaben		

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1986 – 2 BvL 7/84 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Absatz 1 des hamburgischen Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 431) ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als die steuerberechtigten Körperschaften ermächtigt werden, durch Steuervorschriften Art und Höhe des Kirchgeldes im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe b des hamburgischen Kirchensteuergesetzes zu bestimmen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 22. Dezember 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 7. Januar 1987

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 86	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. November 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Panama über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen ...	2
17. 12. 86	Gesetz zu dem Vertrag vom 16. März 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Lucia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	13
22. 12. 86	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (1. RID-Änderungsverordnung)	22
17. 11. 86	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	23
1. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	25
2. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ..	25
5. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	26
8. 12. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit	26
8. 12. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit	29
12. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	30
12. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	31
12. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	31
12. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	32

Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
15. 12. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr 9280-6-22	17 201	(238	23. 12. 86)	1. 1. 87
—	Berichtigung der Verordnung Nr. 28/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	17 201	(238	23. 12. 86)	—
15. 12. 86	57. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Beilage) 7400-1-1	—	(240 a	30. 12. 86)	1. 1. 87
18. 12. 86	Einhundertste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –	17 417	(241	31. 12. 86)	1. 1. 87

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3695/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 341/11	4. 12. 86
4. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3711/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	L 342/8	5. 12. 86
4. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3713/86 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	L 342/18	5. 12. 86
5. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3728/86 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaft und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1986	L 344/17	6. 12. 86
Andere Vorschriften		
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 des Rates zur Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten	L 341/1	4. 12. 86
3. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3696/86 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren	L 341/13	4. 12. 86
3. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3698/86 der Kommission über die für Einfuhren bestimmter Textilwaren (Kategorie 1) mit Ursprung in Brasilien in die Bundesrepublik Deutschland geltende Regelung	L 341/15	4. 12. 86
24. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3707/86 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 343/1	5. 12. 86
4. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3714/86 der Kommission über die Einstellung des Seehechtfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 342/20	5. 12. 86
4. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3715/86 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 342/21	5. 12. 86
5. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3727/86 der Kommission zur Widerrufung der Verordnung (EWG) Nr. 3583/86 über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 344/16	6. 12. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuerscheinungen
in Kürze**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.